



Organisationsreglement

(OgR)

der

Einwohnergemeinde Bleienbach

2012

Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABEN	3
2 ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte	3
Befugnisse.....	5
GEMEINDERAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
Rechnungsprüfungskommission	8
Übrige ständige Kommissionen.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
GEMEINDEPERSONAL.....	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
3 VERFAHREN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	11
PROTOKOLLE.....	13
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
AUFLAGEZEUGNIS	14
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	15
ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL.....	20
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	27

1 Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 8 ¹ Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

² Abgelehnte Initiativen dürfen frühestens ein Jahr nach dem Beschluss zum zweiten Mal eingereicht werden.

Konsultativabstimmung

Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen	<p>Art. 13 Die Versammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);die Mitglieder des Gemeinderates;die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist;
Sachgeschäfte	<p>Art. 14 Die Versammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.—;den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuerndie Rechnung;Abgaben (vgl. Art. 18);Reglemente;in einen Gemeindeverband einzutreten;von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten, und den Besoldungsrahmen.
Weitere Geschäfte	<p>Art. 15 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;– Anlagen in Immobilien;– Entwidmung von Verwaltungsvermögen;– Verzicht auf Einnahmen;– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;– Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;– Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
Nachkredite	<p>Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites oder übersteigt er den Betrag von Fr. 10'000.— nicht, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.</p>
Abgaben	<p>Art. 18 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.</p>

- ² Das Reglement muss
 - den Gegenstand der Abgabe;
 - die Pflichtigen und
 - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Gemeinderat

Gemeinderat	<p>Art. 19 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>³ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für öffentliche Sicherheit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 20 ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht, wenn sie zwei Jahre oder weniger dauern.</p> <p>³ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied fallen ausser Betracht.</p> <p>⁴ Die Amtszeit der Vizegemeindepräsidentin oder des Vizegemeindepräsidenten ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied fallen ausser Betracht.</p> <p>⁵ die Amtszeitbeschränkung ist nicht anwendbar auf den Leiter oder die Leiterin der Rechnungsprüfungskommission mit besonderen fachlichen Voraussetzungen.</p>
Befugnisse	<p>Art. 21 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.— im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p>
Organisation	<p>Art. 22 Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.</p>

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 24 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige Angestellte oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt hat) und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Gemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Eröffnung letztwillige Verfügungen

Art. 25 ¹ Die Gemeindeversammlung delegiert gemäss EG ZGB Art. 6, Abs. 1, die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen gemeinsam an die Präsidentin oder den Präsidenten und an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, erfolgt die Eröffnung durch ein anderes Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein anderes Gemeinderatsmitglied anwesend.

Sitzung

Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 28 ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 30 ¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Versammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte externe Revisionsstelle einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 33 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 34 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

Art. 35 ¹ Die Ressortverantwortlichen des Gemeinderates sind in den Kommissionen ihres Sachgebietes als Präsidentin oder Präsident vertreten, mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission.

Schulkommission Lotzwil

² Der Gemeinderat/die Gemeinderätin mit dem Ressort Erziehung, Bildung, Kultur und Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, nimmt Einsitz in der Schulkommission Lotzwil. Für den zweiten Sitz in der Schulkommission Lotzwil wird eine weitere Person aus Bleienbach vom Gemeinderat gewählt.

³ Die Ressortverantwortlichen sind für den Informationsfluss zwischen den Kommissionen und dem Gemeinderat verantwortlich.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 36** ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Gemeindepersonal

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 37** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Bleienbach wird öffentlich-rechtlich angestellt. Ergänzend gelten die für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbaren Bestimmungen.

² Näheres regelt das Personalreglement.

³ Anhang II dieses Reglementes zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 38 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 39** ¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

3 Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung **Art. 40** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 41** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen (Art. 6).

Allgemeines	<p>Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Fehler	<p>Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit/Medien	<p>Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und die Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.
Gruppensieger	<p>Art. 51 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 54 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>
-------------	---

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 55¹ Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Gemeinderats, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Gemeinderats, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 56

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57),
 - scheidern ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).

Ungültiger Wahlgang

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält. Ebenfalls ungültig sind Zettel mit ehrverletzenden Angaben.

Ungültige Namen

Art. 59¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 60 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 61 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 62 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 64 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindegeschreiberin oder des Gemeindegeschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 65 ¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Übertragung Schule **Art. 66** Die Aufgabe im Bereich Schule wird auf die Gemeinde Lotzwil übertragen.
- Übertragung Feuerwehr **Art. 67** ¹ Die Aufgabe im Bereich Feuerwehr wird auf die Stadt Langenthal übertragen.

² Die Einwohnergemeinde Bleienbach unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde. Massgebend sind die Feuerwehrbestimmungen der Stadt Langenthal (Feuerwehrreglement).
- Anhänge **Art. 68** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 69** ¹ Dieses Reglement tritt ab 01. Januar 2012 mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 07. Dezember 2009 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 05. Dezember 2011 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 03. November bis 05. Dezember 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3. November 2011 und Nr. 48 vom 1. Dezember 2011 bekannt.

Bleienbach, 11. Januar 2012

Die Gemeindeschreiberin:

.....

Anhang I zum Organisationsreglement OgR

Ständige Kommissionen

Bau- und Planungskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Bau und Planung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Ölfeuerungskontrolleurin/Ölfeuerungskontrolleur Feueraufseherin/Feueraufseher
Aufgaben:	Gemäss Baugesetzgebung und Baureglement, Hoch- und Tiefbau innerhalb der Bauzonen, Prüfung der Baugesuche und Antragstellung an den Gemeinderat, Baukontrollen laut Baugesetz, Tankkontrolle, Schutzraumkontrolle. Sie betreut zudem Planungen und Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine nichtständige Kommission einsetzt.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.
Besonderes:	1 Mitglied der Kommission ist als Energiebeauftragte/ Energiebeauftragter tätig.

Kommission für Unterhalt Gewässer und Gemeindestrassen

Mitgliederzahl:	7
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">- Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Öffentliche Sicherheit, Gewässer, Unterhalt Gemeindestrassen- Delegierter Burgerrat- Delegierter Vorstand Altachengenossenschaft- Delegierter Firma MDC Max Dätwyler AG- Weg- und Wasenmeister/in- Weg- und Wasenmeister-Stellvertreter/in
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Weg- und Wasenmeister/in
Aufgaben:	Organisation und Durchführung Gewässerunterhalt, Unterhalt der Gemeindestrassen, Winterdienst, Vitaparcours, Wanderwege
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse
Besonderes:	Zusammenarbeit mit der Gemeinde Thörigen für den Unterhalt der Altache

Betriebskommission Mehrzweckhalle

Mitgliederzahl:	Gemäss Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Erziehung, Bildung, Kultur, Liegenschaften im Verwaltungsvermögen
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Umwelt- und Gesundheitskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Umwelt und Gesundheit, Abfallentsorgung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Fleischschauerin/Fleischschauer - Totengräberin/Totengräber
Aufgaben:	Abfallentsorgung gemäss Abfallreglement. Friedhof- und Bestattungswesen gemäss Friedhof- Reglement. Problemlösung der Lärmemissionen und der Luftverschmutzung sowie Sicherstellung der Gesundheitsvorschriften gemäss Lebensmittelver- ordnung, den Weisungen des Kantonschemikers und des Lebensmittelinspektors. Öffentlicher Verkehr.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Kommission für Gemeindebetriebe

Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitglieder von Amtes wegen:	- Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Licht, Wasser, Abwasser (ARA) - Löschzugchef des Löschzugs Bleienbach
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	- Brunnenmeisterin/Brunnenmeister - Beleuchtungswartin/Beleuchtungswart - Wasserzählerableserin/-zählerableser
Aufgaben:	Gemäss Wasserversorgungsreglement. Aufsicht über die Trinkwasserverhältnisse. Aufsicht über die gesamte Elektrizitätsversorgung inkl. Strassenbeleuchtung. Abwasserentsorgung gemäss Abwasserreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarere Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Verwaltungspersonal der Gemeindeschreiberei, - Gemeindepolizeidiener
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung
Besonderes:	Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber oder ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Sie sind berechtigt, Antrag zu stellen. Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber, Finanzverwalterin/Finanzverwalter und AHV-Zweigstellenleiterin/AHV-Zweigstellenleiter können in Personalunion ausgeübt werden.

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungspersonal der Finanzverwaltung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung
Besonderes:	Finanzverwalterin/Finanzverwalter, Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber und AHV-Zweigstellenleiterin/AHV-Zweigstellenleiter können in Personalunion ausgeübt werden.

AHV-Zweigstellenleiterin/AHV-Zweigstellenleiter

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Ausgleichskassenreglement
Übergeordnete Stelle:	Administrativ: Gemeinderat Fachlich: Ausgleichskasse des Kantons Bern
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Gemeindepolizeienerin/Gemeindepolizeidiener

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Raumpflegerin/Raumpfleger Gemeindehaus

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Anstellungsvertrag
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite für Verbrauchsmaterialien
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Ölfeuerungskontrolleurin/Ölfeuerungskontrolleur

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl (extra leicht) (BSG 823.215.1)
Übergeordnete Stelle:	Bau- und Planungskommission
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Weg- und Wasenmeisterin/Weg- und Wasenmeister

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle:	Kommission für Unterhalt Gewässer und Gemeindestrassen
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Feueraufseherin/Feueraufseher

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (BSG 871.11)
Übergeordnete Stelle:	Bau- und Planungskommission
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Schulhauswartin/Schulhauswart

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Teilzeitangestellte und Reinigungspersonal
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite für Verbrauchsmaterialien
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Fleischschauerin/Fleischschauer

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Fleischkontrollverordnung (BSG 817.191)
Übergeordnete Stelle:	Umwelt- und Gesundheitskommission
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Totengräberin/Totengräber

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Begräbnis- und Friedhofreglement
Übergeordnete Stelle:	Umwelt- und Gesundheitskommission
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Brunnenmeisterin/Brunnenmeister

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle:	Kommission für Gemeindebetriebe
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Beleuchtungswartin/Beleuchtungswart

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen der Ressortvorsteherin/ des Ressortvorstehers
Übergeordnete Stelle:	Kommission für Gemeindebetriebe
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Wasserzählerableserin/Wasserzählerableser

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen der Ressortvorsteherin/ des Ressortvorstehers
Übergeordnete Stelle:	Kommission für Gemeindebetriebe
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Pflegekinderaufsichtsperson

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflegekinderverordnung (BSG 863.11)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung

Weitere nebenamtliche Funktionärinnen/Funktionäre

- Siegelungsbeamter
- Ackerbaustellenleiter
- Verantwortlicher Güllenaustrag
- Hagelabwehrschützen
- Gemeindedelegierter Gülterschätzung
- Ortsquartiermeister
- Delegierter Gemeindeverband Altersheim Lotzwil
- Vertreter Gemeindeverband Sozialdienst Oberes Langetental
- Delegierter Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee
- Delegierter Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langete (WUL)
- Delegierter Fluglärmkommission

Wahl- und Vorschlagsorgan, Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und/oder der Aufgabenfestsetzung durch den Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalanstellungsverordnung